



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Fonds
für die Entwicklung des
ländlichen Raums:

Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete



Niedersachsen



**Freie
Hansestadt
Bremen**

Informationsveranstaltung zur Neufassung der ZILE-Richtlinie durch das ArL Weser-Ems

am 18.11.2016 in Meppen

am 23.11.2016 in Aurich

am 25.11.2016 in Osnabrück

am 28.11.2016 in Oldenburg

am 29.11.2016 in Nordhorn



Hinweis

Die Präsentation wird nach den Veranstaltungen online bereit gestellt unter:

www.arl-we.niedersachsen.de

- Förderung und Projekte
- ILE

Tagesordnung

TOP 1 Begrüßung

TOP 2 Rückblick bisherige Stichtage

TOP 3 Neufassung der ZILE-Richtlinie

TOP 4 Ausblick

TOP 5 Verschiedenes

TOP 2 Rückblick bisherige Stichtage

- 2 große Antragswellen in Weser-Ems zu den Stichtagen 30.09.2015 und 15.02.2016
- rd. 700 Anträge in Weser-Ems
- Projekte mit Fördermitteln von rd. 47 Mio. € in WE auf den Weg gebracht / bewilligt
- LEADER-Projekte kommen noch gesondert hinzu
- Bis auf Ländl. Wegebau konnten Anträge weitestgehend mit Fördermitteln bedient werden.

TOP 2 Rückblick bisherige Stichtage

- Erfreuliche Entwicklung auch beim ländlichen Wegebau.
- Nach Quotierung ursprünglich nur 2,5 Mio. € für die gesamte Förderperiode für WE vorgesehen.
- In 2016 zusätzlich GAK-Mittel bereitgestellt.
Folge: in 2015 und 2016 insgesamt bereits 6,7 Mio. € bereitgestellt
- 2017 stehen ebenfalls GAK-Mittel für den Wegebau zur Verfügung.

TOP 2 Rückblick bisherige Stichtage

- Antragsqualität: Begründung mit Blick auf Bewertungsschemata hat sich bewährt
- Bewilligungen in 2016 erst ab Mai erfolgt
- Änderung zumindest für private Antragsteller von uns angeregt

TOP 3 Neufassung der ZILE-Richtlinie

Anlass

Weiterentwicklung GAK durch
Gemeinschaftsaufgabengesetz

- Änderung veröffentlicht im BGBl. mit Wirkung vom 15.10.2016
- Ziel: weitgehende Anpassung an die ELER-Regelungen, um Kofinanzierung für die Länder zu ermöglichen
- Somit auch neue GAK-Fördertatbestände, z. T mit eigenem Mittelansatz

TOP 3 Neufassung der ZILE-Richtlinie

Aktueller Stand

- Beteiligung der TÖB und der Resorts zeitgleich erfolgt
- Inkrafttreten voraussichtlich zum 01.01.17
- Wirkung somit zum Antragsstichtag 15.02.17

TOP 3 Neufassung der ZILE-Richtlinie

Allgemeine Wirkung

Nationale GAK-Mittel künftig auch einsetzbar bei

- fast allen Fördertatbeständen DE
- Basisdienstleistungen
- Tourismus

und zusätzlich im neuen Förderbereich

- Kleinunternehmen der Grundversorgung (nur GAK)

Mittelprognose für ArL daher –zumindest in 2017- sehr positiv

TOP 3 Neufassung der ZILE-Richtlinie

Fördersätze I -Kommunale Antragsteller-

- DE-Pläne 75 %, max. 50.000 €
- DE Umsetzungsbegleitung: 75 %, **max. 50.000 €**
- Kommunale Projekte (DE, Tour., Wegebau, BasisDL)
15 % über Landesdurchschnitt **43 %** zzgl. ggf. 10 %
Im Korridor 15 % über/unter **53 %** zzgl. ggf. 10 %
15 % unter Landesdurchschnitt **63 %** zzgl. ggf. 10 %

Maximalbeträge DE bei wenigen Fördertatbeständen;

Basis DL **max. 500.000 €**, Tour. max. 200.000 €

Mindestförderung weiterhin 10.000 €

TOP 3 Neufassung der ZILE-Richtlinie

Fördersätze II

- Private Antragsteller

DE, Tour. und Wegebau

25% zzgl. ggf. 5 %

DE i. d. R max. 50.000

Mindestförderung 2.500 €

Basisdienstleistungen

35% zzgl. ggf. 10 %

maximal 200.000 €

~~Kirche gilt nun als privater Antragsteller,
aber ohne Erfordernis einer Kofinanzierung!~~

TOP 3 Neufassung der ZILE-Richtlinie

Fördersätze Ia Kirche

- Neue Entwurfsfassung vom 24.11.16

Basisdienstleistungen 35% zzgl. ggf. 10 %
maximal 200.000 €

Dorfentwicklung 35% zzgl. ggf. 10 %

Tourismus 35% zzgl. ggf. 10 %
maximal 200.000 €

Kulturerbe 40% zzgl. ggf. 10 %
maximal 120.000 €

TOP 3 Neufassung der ZILE-Richtlinie

Fördersätze III

- **Gemeinnützige Vereine**
DE, Wegebau, Basis-DL, Tour. 63% zzgl. ggf. 10 %
BasisDL und Tourismus max. 200.000
- **Neuer Förderbereich Kleinstunternehmen der Grundversorgung**
Unternehmen mit <10 Mitarbeitern
und <2 Mio. Jahresumsatz 35 % zzgl. ggf. 10 %
mind. 10.000 €; max. 200.000 €

TOP 3 Neufassung der ZILE-Richtlinie

Fördersätze IV

- Förderbereich Kulturerbe (in Kooperation mit NLD)
 - Kommunale Antragsteller 15 % über LS 33 %
im übrigen 43 %
zzgl. ggf. 10 % bei besonderem Landesinteresse
 - sonst. Juristische Personen d. Öff. R, z. B Kirche) 40 %
 - Private Antragsteller 30 %
 - Private/sonst. Jur. Personen ggf. Erhöhung auf 50 % bei
besonderem Landesinteresse

Höchstförderung für alle: 120.000 €/Projekt

TOP 3 Neufassung der ZILE-Richtlinie

Inhaltliche Änderungen

- Förderbereich Dorfentwicklung
- Neuer Ansatz im Bereich DE-Planung:
Dorfmoderation zur Entwicklung ländlicher
Veränderungsprozesse
- Wegfall des Fördertatbestandes:
Kleinere Bau- und Erschließungsmaßnahmen
- Für Aufnahmeanträge ins Programm neuer Termin:
01.08. eines Jahres (bisher 30.06.)

TOP 3 Neufassung der ZILE-Richtlinie

Inhaltliche Änderungen Dorfentwicklung

- Umnutzung dörflicher Bausubstanz nun auch für Nichtlandwirte
- folgende Maßnahmen nun u. a. auch mit GA-Mitteln förderfähig:
 - Mehrfunktionshäuser
 - Innenausbau von Gebäuden bei Umnutzung
 - Revitalisierung leerstehender Bausubstanz
 - Freizeit- und Naherholungsmaßnahmen
 - Dorfmoderation

TOP 3 Neufassung der ZILE-Richtlinie

Inhaltliche Änderungen

- Förderbereich Basisdienstleistungen
alles nun auch national (GAK) förderfähig außer
 - lokale Einrichtungen für die ländliche Bevölkerung
einschl. Kultur und Freizeit
 - Einrichtungen für einzelne Bevölkerungsgruppen
 - Dienstleistungen zur Mobilität
 - Auch Sportanlagen können Freizeitanlagen sein

Achtung: ArL muss Bedarf an Basisdienstleistung festgestellt haben. Dazu reicht nicht die Aussage des Antragstellers. Es muss zwingend eine Markt- und Standortanalyse bzw. Bedarfsanalyse her!

TOP 3 Neufassung der ZILE-Richtlinie

Inhaltliche Änderungen

- Förderbereich Tourismus
alle EU-Fördertatbestände sind künftig GAK-förderfähig
- Förderbereich Ländlicher Wegebau
GAK-Mittel schon seit April 2016 freigegeben

TOP 3 Neufassung der ZILE-Richtlinie

Inhaltliche Änderungen

Kleinstunternehmen der Grundversorgung (**NEU**)

Definition Grundversorgung lt. ZILE-Richtlinie:

-Gilt auch für Basisdienstleistungen-

„Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen sowie des unregelmäßigen, aber dringlich vor Ort zu erbringenden oder lebensnotwendigen Bedarfs“

TOP 3 Neufassung der ZILE-Richtlinie

Inhaltliche Änderungen

Kleinstunternehmen der Grundversorgung (NEU)

- Inhaltlich ähnlich BasisDL, aber quasi Unternehmerförderung
- Bis 10 Personen und Umsatz kleiner 2 Mio. Euro
- Bedarf für Einrichtung ist festzustellen (keine Konkurrenzen schaffen)
Machbarkeitsstudie/Bedarfsanalyse wird vom ArL geprüft

TOP 3 Neufassung der ZILE-Richtlinie

Inhaltliche Änderungen

Kleinstunternehmen der Grundversorgung (NEU)

- Sehr weitgehender Begriff der Grundversorgung; geht über täglichen Bedarf hinaus, z. B. auch Handwerker bei Dringlichkeit
- ML wird hierzu Negativliste veröffentlichen, ausgeschlossen werden z. B. Ärzte, Zahnärzte, Apotheker
- Förderung von Bausubstanz oder Maschinen, aber keine Ersatzbeschaffung
- Nur Einsatz von GAK-Mitteln; keine EU-Mittel
- Keine Förderung der Mehrwertsteuer

TOP 4 Ausblick

- 15.02. Antragsabgabe
- März Übermittlung Rankingergebnisse
- April Ergebnis des Rankings steht fest
KSA wird beteiligt

Je nach Antragsqualität ergeht dann –im positiven Fall– ein Bewilligungsbescheid bzw. der Antragsteller wird über weiteres Verfahren informiert

Hinweis: Ranking, auch der privaten, erfolgt auf Ebene „Weser-Ems“! Kostenschätzung zum Antrag ist Basis für Mittelzuweisung

TOP 5 Verschiedenes

- **Hinweis:**
Förderfähig nach ZILE sind in allen Förderbereichen
nur kleine Infrastrukturen:
Projekte mit förderfähigen Nettokosten **bis zu 2 Mio. €**
- ~~Antragstermin weiterhin 15.02. d. J~~
Neu: Antragstermine 2017: 15.02. und 15.09.
ab 2018: 15.09.
 - Kulturerbe abweichend am 31.01., 31.05 und 30.09
- Ländlicher Wegebau
Es werden auch zum Antragstermin 15.02.17
Fördermittel bereit stehen

TOP 5 Verschiedenes

- Exkurs Vergabe I -Private-

Neuregelung für Private aufgrund ANBest-ELER

- bis 50.000 Euro und kein öffentl. Auftraggeber GWB
= Gebot der Sparsamkeit u. Wirtschaftlichkeit
- Über 50.000 Euro und Fördersatz bis 50 % und kein
öffentl. Auftraggeber GWB
= Anforderung mind. drei Angebote
- Über 50.000 Euro und Fördersatz über 50 %
= Anwendung öffentliches Vergaberecht

TOP 5 Verschiedenes

- Exkurs Vergabe II –gemeinnützige Verein-

Besonderheit Zuwendungsempfänger gemeinnützige jurist. Personen (Vereine)

Auftragswert über 10.000 Euro (§ 2 Abs. 1 S. 1 NTVerG):

Verweis in § 2 Abs. 5 NTVerG auf §§ 98, 99 GWB:

Fördersatz über 50 % und Vorhaben im Bereich Sport-, Erholungs- und Freizeiteinrichtungen

= öffentl. Auftraggeber i. S. von §§ 98, 99 Abs. 4 GWB

= öffentliches Vergabeverfahren

TOP 5 Verschiedenes

- Exkurs Vergabe III –Kirchen-
 - Ev.-luth. Kirche muss aufgrund ihrer Selbstbindung öffentlich ausschreiben
 - Kath. Kirche wird gleichbehandelt und muss somit auch öffentlich ausschreiben

TOP 5 Verschiedenes

- Förderung Grunderwerb: Grunderwerb erst nach Bescheid förderfähig
- DE-Umsetzungsbegleitung
 - Keine Detailplanung sondern Herausarbeitung von Zielen/ Themenfeldern (Nr. 3.5.2 der neuen ZILE-RiLi) - bspw.:
 - SWOT-Analyse
 - Darlegung der Entwicklungsstrategie, der Entwicklungsziele, der wichtigen Projekte
 - Umsetzung der Notwendigkeiten und Intention zur Entwicklung des Verfahrensgebietes aus der Antragstellung zur Aufnahme ins DEP
 - Mitwirkung der Bürger – entspr. Prozessgestaltung
 - Umsetzungsbegleiter als Prozesssteuerer/ -moderator
 - **Konkrete Projektplanung ist Gegenstand der einzelnen Maßnahme nicht des Plans oder der Umsetzungsbegleitung**

(Weitere) Fragen?

Herzlichen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!